

## Verwerfliche Tat an einem kleinen Jungen

### Redaktion hätte die Adresse der mutmaßlichen Täterin nicht im Bild zeigen dürfen

Eine Lokalzeitung veröffentlicht gedruckt einen Beitrag unter der Überschrift „Was geschah im Haus 9b?“ In der Online-Version lautet die Überschrift „Kindermord-Prozess: Was geschah im Haus 9b?“ Die Artikel sind nahezu textidentisch. Thema ist jeweils der Prozess gegen Sylvia D., die ihren Pflegesohn Jan getötet haben soll. Die Tat ereignete sich Ende der achtziger Jahre. Mutter und Vater waren Mitglieder einer sektenähnlichen Gruppe, wie die Redaktion schreibt. Ein Aussteiger habe schwere Vorwürfe gegen die Sekte erhoben. 2015 seien Ermittlungen aufgenommen und 2017 die Mordanklage erhoben worden. Der Sohn soll in einem Sack geknebelt und verschnürt worden sein. Im Beitrag wird die genaue Adresse genannt; die Hausnummer wird auch im Bild gezeigt. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Die Veröffentlichung der genauen Adresse der Angeklagten sei eine grobe Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Die Adresse – so der Beschwerdeführer – trage zu dem Fall keine Sachinformation bei und könne daher nicht im Interesse der Öffentlichkeit sein. Die Veröffentlichung gefährde die Angeklagte. Dies vor allem, wenn man die ganze abwertende und verunglimpfende Berichterstattung hinzunehme. So bewertet der Beschwerdeführer die Begriffe „Sekte“, „Sektenführerin“, „Aussteiger“ etc. Die Art der Berichterstattung leiste einem Sensationstourismus Vorschub. Die Redaktionsleiterin spricht von einem der spektakulärsten Fälle der jüngeren Stadtgeschichte, der auch bundesweit für ein großes Medienecho gesorgt habe. Augenscheinlich gehe es in diesem Fall um eine sektenähnliche Gruppierung mit Frau D. als Anführerin. Die Staatsanwaltschaft werfe ihr vor, vor dreißig Jahren ihren kleinen Pflegesohn ermordet zu haben. Nach Darstellung der Redaktionsleiterin habe die Adresse der Frau im Prozess eine zentrale Rolle gespielt. Sie sei von der Verteidigung und von der Staatsanwaltschaft mehrmals erwähnt worden. Zum anderen lebten neben dem kleinen Jan auch andere Pflegekinder bei dem Ehepaar.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung) fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Presserat gibt der Redaktion Recht, dass ein öffentliches Interesse an dem mutmaßlichen Kindermord besteht. Die Tat steht wegen ihrer Verwerflichkeit im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Bei der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Frau hätte die Redaktion die Adresse ihres Wohnhauses jedoch nicht im Bild zeigen dürfen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die in Richtlinie 8.1 erwähnten

Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Die Nennung der genauen Anschrift greift in den Schutz der Persönlichkeit ein. Auch wenn die Anschrift als Tatort eine zentrale Rolle im Prozess spielte und während des Verfahrens erwähnt wurde, ist durch die Veröffentlichung ein Sensationstourismus nicht auszuschließen.

**Aktenzeichen:**0624/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung